

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Dringlicher Antrag

Haushaltsbeschluss 2019/2020:

Hamburger Schutzschirm – Erhöhung des Kreditrahmens der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie Sicherheitsleistung zugunsten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

1. Anlass und Zweck der Mitteilung

Die COVID-19-Pandemie hat in den betroffenen Ländern erhebliche negative Auswirkungen auf Konjunktur und Arbeitsmarkt der Volkswirtschaften. Viele Geschäftstätigkeiten sind zum Zweck der Vermeidung zwischenmenschlicher Kontakte untersagt, Wertschöpfungsketten sind gestört oder gar unterbrochen. Auch wenn sich die Folgen noch nicht genau abschätzen lassen, muss von einer rezessiven Wirkung auf die gesamtdeutsche Konjunktur und auch für Hamburg ausgegangen werden.

Mit dem Hamburger Schutzschirm sollen daher Unternehmen und Institutionen unterstützt werden, die durch die Pandemie derzeit keine oder nur sehr geminderte Einnahmen erzielen und in erhebliche Schwierigkeiten geraten sind. Höchste Priorität hat die Sicherstellung der Liquidität und die Vermeidung von Insolvenzen. Im Rahmen des Maßnahmenpakets des Hamburger Schutzschirmes soll die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) im Auftrag der Freien und Hanse-

stadt Hamburg (FHH) in Ergänzung der Fördermaßnahmen des Bundes und der KfW eigene Unterstützungmaßnahmen u. a. in Form von Soforthilfen oder Darlehen anbieten.

Für diese außerordentlichen und durch die Krise verursachten Sofortmaßnahmen besteht ein dringender Handlungsbedarf.

Schwerpunkt ist zum einen die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS), die mit „verlorenen“ Zuschüssen arbeitet, die die Nothilfen des Bundes zielgerichtet ergänzt und die Gegenstand einer weiteren Befassung der Bürgerschaft sein wird. Das Ausfallrisiko muss im Kontext dieser Drucksache daher nicht gesondert abgesichert werden.

Schwerpunkt ist zum anderen die gezielte und erhebliche Ausweitung der Darlehensprogramme der IFB. In diesem Kontext soll die IFB kurzfristig und abweichend von den üblichen Risikoprozessen im Rahmen der Antragsprüfung und Genehmigungsprozesse beispielsweise auf vertiefte Bonitätsprüfungen, bankübliche Sicherheiten und Ei-

genkapitaleinbringung verzichten und stattdessen Entscheidungen auf der Grundlage von Eigenerklärungen der Darlehensnehmer treffen. Für die kurzfristig zu gewährenden Darlehen ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Garantie der FHH zugunsten der IFB erforderlich, damit die IFB die bankenaufsichtlichen Anforderungen weiterhin erfüllen und die geänderten beihilferechtlichen Freiheitsgrade des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission vom 19. März 2020“ zur Stützung der Hamburger Wirtschaft ausschöpfen kann. Diese Garantie führt zu einer Eigenkapitalentlastung der IFB und verringert für einzelne Darlehensnehmer die Anrechnung auf die Großkrediteinzelobergrenze nach der Kapitaladäquanzrichtlinie der EU (Art. 395 VO (EU) Nr. 575/2013).

Der Umfang der zu ermächtigenden Garantie in Höhe von 400 Mio. Euro soll sich wie folgt auf die Volumina der einzelnen Darlehensprogramme verteilen:

| | |
|--|---------------|
| Hamburger Kredit Liquidität (HKL): | 300 Mio. Euro |
| IFB-Förderkredit Kultur (Modul Corona): | 50 Mio. Euro |
| IFB-Förderkredit Sport (Modul Corona): | 50 Mio. Euro |

Der Umfang der erforderlichen Erhöhung der Kreditermächtigung der IFB um 400 Mio. Euro verteilt sich entsprechend auf die Finanzierungsbedarfe der einzelnen Darlehensprogramme.

2. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. die in der Anlage aufgeführten Änderungen des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 beschließen.

Anlage: Änderung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020

Änderung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020

Anlage

Artikel 3 – Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zu ihren Gunsten – wird wie folgt neu gefasst und ergänzt:

Artikel 3**Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zu ihren Gunsten**

1. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – wird ermächtigt, Kredite am Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2019 bis zur Höhe von 600 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 960 Mio. Euro aufzunehmen sowie im Haushaltsjahr 2019 und im Haushaltsjahr 2020 jeweils bis zur Höhe von 100 Mio. Euro Sicherheitsleistungen zu übernehmen.

Das Volumen der Kreditaufnahme der IFB erhöht sich um die von der IFB zu leistenden Tilgungen für die in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 jeweils fällig werdenden Kredite.

Die Ermächtigungen zur Kreditaufnahme gelten bis zum Ende des jeweils nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.

3. Der Senat wird ermächtigt, eine Garantieerklärung zugunsten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank zur Absicherung von Darlehen, die aufgrund von Förderprogrammen zur Bewältigung der Krise im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährt werden, im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 400 Mio. Euro abzugeben

Zu Artikel 3**(Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zu ihren Gunsten)**

Nummern 1 bis 2

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie bietet die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) unter anderem Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen und Institutionen an. Zur Refinanzierung dieser Darlehen wird die IFB in einem erheblich erhöhten Umfang Kredite am Kapitalmarkt aufnehmen.

Nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird das Volumen der Kreditaufnahme und der Sicherheitsleistungen der IFB durch die Bürgerschaft im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans festgesetzt. Die Veranschlagung des Kreditbedarfs erfolgt nach Abzug der von der IFB zu leistenden Tilgungsauszahlungen. Die Höhe der von der IFB zu gewährenden Sicherheitsleistungen wird auf 100 Mio. Euro festgelegt, um der IFB im Rahmen von Konsortialfinanzierungen die Gewährung von Bürgschaften zu ermöglichen.

Die IFB beabsichtigt, zur Optimierung ihrer Refinanzierung sukzessive in ein Wertpapierdepot aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Die Höhe der kreditär zu finanzierenden Auszahlungen soll für das Haushaltsjahr 2019 bis zu 250 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2020 bis zu 350 Mio. Euro betragen.

Nummer 3

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie bietet die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen und Institutionen mit vereinfachter Antragsprüfung an. Damit die IFB die Einhaltung der von der Bankenaufsicht gestellten Anforderungen – u. a. zu den Mindestquoten beim Eigenkapital – weiterhin erfüllen kann und den „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission vom 19.03.2020“ zur Stärkung der Hamburger Wirtschaft ausschöpfen kann, sind Garantieerklärungen der

FHH zugunsten der IFB bzgl. der Übernahme der im Zusammenhang mit diesen Darlehensprogrammen entstehenden Kosten erforderlich. Der Umfang der Sicherheitsleistung in Höhe von 400 Mio. Euro verteilt sich wie folgt auf die Volumina der einzelnen Darlehensprogramme:

- Hamburger Kredit Liquidität (HKL): 300 Mio. Euro
- IFB-Förderkredit Kultur (Modul Corona): 50 Mio. Euro
- IFB-Förderkredit Sport (Modul Corona): 50 Mio. Euro